

BVGer E-837/2021 vom 3. November 2025

Bundesverwaltungsgericht, 2025-11-03, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-837_2021

FR: TAF E-837/2021 du 3 novembre 2025

IT: TAF E-837/2021 del 3 novembre 2025

Regeste

Asyl und Wegweisung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 und Art. 32 VGG ist das Bundesverwaltungsgericht zur Beurteilung von Beschwerden gegen Verfügungen des SEM nach Art. 5 VwVG zuständig und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel – wie auch vorliegend – endgültig (Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG; Art. 105 AsylG [SR 142.31]).

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.3

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht worden und der Beschwerdeführer ist zur Beschwerdeerhebung legitimiert (Art. 105 und Art. 108 Abs. 2 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 3

Das SEM hat seinen Entscheid vom 20. Januar 2021 mit Verfügung vom

E. 4

November 2024 teilweise in Wiedererwägung gezogen, dessen Dispositiv-Ziffern 4, 5 und 6 aufgehoben und die vorläufige Aufnahme des Beschwerdeführers infolge Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzuges angeordnet. Demnach erweist sich die Beschwerde diesbezüglich als

E-837/2021 Seite 8 gegenstandslos. Gegenstand des vorliegenden Beschwerdeverfahrens bilden damit nur noch die Fragen der Flüchtlingseigenschaft, des Asyls und der Wegweisung als solche.

E. 4.1

In formeller Hinsicht rügt der Beschwerdeführer eine unrichtige beziehungsweise unvollständige Sachverhaltsfeststellung. Diese Rüge könnte allenfalls geeignet sein, die in der Beschwerde beantragte Kassation der erstinstanzlichen Verfügung zu bewirken, weshalb sie vorab zu prüfen ist.

E. 4.2

Der Beschwerdeführer verweist zur Begründung auf die in der Beschwerde erstmals vorgebrachten Sachverhaltselemente (die Erlebnisse sexueller Gewalt und ihre konkreten Auswirkungen auf seine Erzählweise und auf seine psychische Erkrankung). Deshalb werde beantragt, ein psychiatrisches Gutachten erstellen zu lassen und den Beschwerdeführer erneut zu befragen, um den Asylentscheid nach genügender Erstellung des Sachverhalts korrekt zu begründen. Der Beschwerdeführer hatte jedoch anlässlich seiner Anhörungen ausreichend Gelegenheit, alle seine Asylgründe vorzutragen. Er wurde gegen Ende der Anhörungen ausdrücklich gefragt, ob er alle Gründe darlegen könne, was er jeweils bejahte (A26/15 F92) respektive verneinte, wobei er umgehend Gelegenheit erhielt zu weiteren Ausführungen (A45/14 F65 ff.). Er bestätigte jeweils auch, dass die Protokolle vollständig seien und seinen freien Äusserungen entsprechen (A26/15, S. 15; A31, S. 5 und A45/14, S. 14). Zudem ergibt eine Durchsicht der Anhörungsprotokolle, dass der Beschwerdeführer die ihm gestellten Fragen verstanden hatte und sie adäquat beantworten konnte. Hinweise auf eine massgebliche Einschränkung seiner Aussagefähigkeit liegen keine vor. Ferner ist festzuhalten, dass der Beschwerdeführer über seine Rechte aufgeklärt und die Anhörung vom 19. November 2019 auf seinen Wunsch hin abgebrochen wurde. Schliesslich ergibt sich zwar eine psychische Belastung des Beschwerdeführers durchaus auch schon aus den erstinstanzlichen Akten. Einerseits fand jedoch die Erstbefragung von vornherein in einem Männerteam statt (Art 6 Abs. AsylV 1; SR 142.311) und andererseits gehen weder aus diesem Protokoll, den im Zeitpunkt der ergänzenden Anhörung vorliegenden medizinischen Akten oder der ergänzenden Anhörung – die in Anwesenheit der rubrizierten Rechtsvertreterin stattfand – ansatzweise Anhaltspunkte auf geschlechtsspezifische Asylgründe hervor, die das SEM hätten veranlassen müssen, nachzufragen, ob es Gründe gebe, weshalb er sich in der aktuellen Teamzusammensetzung nicht frei äussern könne.

E-837/2021 Seite 9

E. 4.3

Der vorinstanzliche Asylentscheid vom 20. Januar 2021 erging zudem erst rund ein Jahr nach der letzten (ergänzenden) Anhörung vom 20. Februar 2020; es wäre dem seit Beginn des Asylverfahrens – und namentlich bereits an der ergänzenden Anhörung von der rubrizierten Rechtsvertreterin begleiteteten – rechtlich vertretenen Beschwerdeführer damit ohne weiteres zuzumuten gewesen, die erst auf Beschwerdeebene neu vorgebrachte erlebte sexuelle Gewalt durch seinen Vorgesetzten nach der Anhörung in schriftlicher Form aktenkundig zu machen, was er indes – trotz seiner Mitwirkungspflicht (vgl. Art. 8 Abs. 1 AsylG) – nicht getan hat. Nach dem Gesagten hatte das SEM keine Veranlassung, weitere Sachverhaltsabklärungen zu treffen. Dem SEM kann demnach keine Verletzung der Untersuchungs- und Prüfungspflicht (vgl. Art. 6 AsylG i.V.m. Art. 12 VwVG, Art. 32 Abs. 1 VwVG) vorgeworfen werden. Wie die nachfolgenden Erwägungen zeigen, ist der rechtserhebliche Sachverhalt im heutigen Zeitpunkt ohne weiteres als spruchreif zu erachten. Das Kassationsbegehren sowie der Antrag auf Erstellung eines psychiatrischen Gutachtens sind daher abzuweisen.

E. 5.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt

wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder ihrer politischen Anschauungen wegen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken. Den frauenspezifischen Fluchtgründen ist Rechnung zu tragen (Art. 3 Abs. 2 AsylG).

E. 5.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG). Das Bundesverwaltungsgericht hat die Anforderungen an das Glaubhaftmachen der Vorbringen in verschiedenen Entscheiden dargelegt und folgt dabei ständiger Praxis (vgl. dazu BVG 2015/3 E. 6.5.1).

E-837/2021 Seite 10

E. 6.1

Die Vorinstanz begründete ihren Entscheid im Wesentlichen dahingehend, dass die Vorbringen des Beschwerdeführers, bei einer Rückkehr nach Gaza vonseiten der Hamas verfolgt zu werden, die Anforderungen an die Glaubhaftigkeit im Sinne von Art. 7 AsylG nicht zu erfüllen vermöchten. Der Beschwerdeführer habe zwar nachvollziehbar dargelegt, wie er in Kontakt mit der Hamas gekommen und wie der Rekrutierungsprozess verlaufen sei, wobei seine diesbezüglichen Schilderungen ausreichend Realzeichen aufweisen würden, sodass davon auszugehen sei, er sei tatsächlich bei der Hamas gewesen oder habe sich zumindest in deren Umfeld bewegt. Er habe aber den Vorfall mit seinem Vorgesetzten – welcher als Auslöser für seine Verfolgung gelte – nicht glaubhaft schildern können. Seine diesbezüglichen Darstellungen seien vage und deutlich weniger detailliert ausgefallen als etwa seine Ausführungen zum Rekrutierungsprozess. Weder der Ablauf noch die Umstände des Zwischenfalls mit seinem Vorgesetzten seien nachvollziehbar erklärt worden. Er habe lediglich angegeben, nach einem Streit seinen Vorgesetzten mit einer Schaufel geschlagen zu haben. Auch seine Beweggründe seien unkonkret geblieben und er habe die Tat lediglich mit einem Moment der Wut begründet. Eine solche Kurzschlussreaktion erscheine jedoch wenig plausibel, zumal er rund ein Jahr auf seine Einsätze vorbereitet worden sei und die Gepflogenheiten der Hamas gekannt habe. Zudem habe er mehrfach auf Aktionen und Schicksale von Personen im Zusammenhang mit der Hamas verwiesen. Vor diesem Hintergrund wirke es unwahrscheinlich, dass er eine solche leichtfertige und folgenreiche Tat begangen habe. Als Motiv für seine Entführungen mache er geltend, dass sich sein Vorgesetzter an ihm habe rächen wollen. Dass dieser aber mehrere Personen dazu habe bewegen können, ihn bei der Ausübung seiner persönlichen Rache am Beschwerdeführer zu unterstützen und den Beschwerdeführer über so einen langen Zeitraum zu belästigen und auch zu inhaftieren, erscheine konstruiert. Angesichts dessen sei umgekehrt auch unverständlich, dass der Beschwerdeführer sich den Verfolgungshandlungen nicht bereits früher entzogen habe. Insbesondere erstaune, dass er, nachdem er seinen Vorgesetzten niedergeschlagen habe, einfach nach Hause gegangen

sei und auch sonst keine Vorsichtsmassnahmen ergriffen habe, um sich den Belästigungen zu entziehen. Sein Verhalten entspreche nicht dem eines Menschen, der Folter und Leiden durch eine gewaltbereite Organisation befürchte.

E-837/2021 Seite 11 Seinen Schilderungen sei sodann nicht zu entnehmen, weshalb die Hamas – respektive eine Gruppe innerhalb der Hamas – ursprünglich ausgehend von persönlichen Rachegeleuten seines Vorgesetzten, einen solch grossen Aufwand betrieben haben sollten, nur um ihn zu belästigen und zu bedrohen. Wenn die Hamas tatsächlich ein ernsthaftes Interesse daran gehabt hätte, ihn zu töten, dann hätten sich dazu zahlreiche Möglichkeiten geboten. Ohnehin sei nicht nachvollziehbar, weshalb die Hamas an seiner Person ein so grosses Interesse gehabt haben sollte. Aus seinen Erzählungen gehe hervor, dass er von der Hamas während rund eines Jahres auf Einsätze vorbereitet worden sei, wobei diese Vorbereitung aus Moscheebesuchen sowie sozialen Aktivitäten und gemeinsamem Sporttreiben bestanden habe. Die effektiven Einsätze für die Hamas habe er ab (...) 2016 geleistet, wobei er während eines Monats zweimal wöchentlich im Einsatz gewesen sei. Dabei habe er Sand für einen Tunnel transportiert. Damit verfüge er über ein äusserst niederschwelliges Profil, welches das Interesse der Hamas nicht rechtfertige. Nach dem Vorfall respektive dem Entschluss auszureisen, habe er sodann mehrere Male mit anderen Hamas-Mitgliedern Kontakt gehabt. Irgendwann müsse der Hamas daher klar geworden sein, dass er versuche, das Land zu verlassen. Bei einem tatsächlichen Interesse der Hamas an seiner Person hätte er spätestens am Kontrollposten mit Konsequenzen rechnen müssen. Dass die Hamas auch danach die Entführungen und Inhaftierungen fortgesetzt haben sollte, sei nicht nachvollziehbar. Auch wenn die Ausreise aus dem Gazastreifen nicht ganz einfach sei, falle auf, dass nach dem Vorfall mit dem Vorgesetzten und seiner Ausreise mehrere Monate lägen. Zudem sei seinen Aussagen nicht zu entnehmen, ob er legal oder illegal ausgereist sei. Er mache geltend, seinen Namen gegen Bestechung registriert haben zu lassen, trotzdem sei davon auszugehen, dass die Hamas auch die Grenze zu B. _____ kontrolliere. Dass er den von Hamas kontrollierten Gazastreifen mit seinem Pass habe verlassen können, sei als Indiz zu werten, dass er zum Zeitpunkt der Ausreise weder verfolgt gewesen sei noch eine zukünftige Verfolgung zu befürchten habe. Dass er seinen Pass nicht eingereicht und sich auch nicht wirklich darum bemüht habe, diesen aus D. _____ anzufordern, bestärke den Eindruck, dass die Ausreise legal erfolgt sei. Schliesslich gehe aus den eingereichten Unterlagen hervor, dass er sein Mittelschulzeugnis am (...) 2016, also unmittelbar vor seiner Ausreise, habe übersetzen lassen. Das lasse, in Kombination mit dem ausgestellten Visum, doch eher darauf schliessen, dass seine Ausreise geplant gewesen sei.

E-837/2021 Seite 12 Daran vermöchten auch die von ihm eingereichten Dokumente nichts zu ändern. Ebenso wenig gebe es Anzeichen dafür, dass seine unglaublichen Aussagen auf seinen Gesundheitszustand zurückzuführen seien. Auch wenn er an psychischen Problemen leide und es verständlich sei, dass es ihm mitunter schwerfalle, sich an seine Zeit in Gaza zu erinnern, wären detailliertere Aussagen zum Zwischenfall mit seinem Vorgesetzten sowie der daraus resultierenden Verfolgung zu erwarten gewesen.

E. 6.2

Dem hielt der Beschwerdeführer in seiner Rechtsmitteleingabe im Wesentlichen entgegen er sei traumatisiert und psychisch schwer beeinträchtigt. Ferner machte er nach einer Wiederholung des bereits bekannten Sachverhalts erstmals geltend, sein Vorgesetzter habe sexuelle Gewalt gegen ihn ausgeübt. Diese Problematik erkläre auch die teilweise

lückenhafte und nicht völlig stringente Erzählweise. Insbesondere habe die geplante erste Anhörung vom 19. September 2019 aufgrund seines akut schlechten psychischen Zustands abgebrochen werden müssen. Entsprechend sei er nicht in der Lage gewesen, die wesentlichen Beweggründe, welche zum Angriff auf seinen Vorgesetzten und damit zu seiner Flucht geführt hätten, preiszugeben, weshalb der Sachverhalt nicht vollständig und korrekt habe erhoben werden können. Dass gestützt auf die vorliegenden Anhörungen ein negativer Asylentscheid gefällt worden sei, verletze Bundesrecht. Obwohl das Erleben von sexueller Gewalt erst auf Beschwerdeebene vorgebracht werde, dürfe es nicht als nachgeschoben respektive unglaubhaft abgetan werden. Gemäss Handbuch Asyl und Rückkehr des SEM sei die Glaubhaftigkeit von Vorbringen über psychisch belastende Ereignisse in Zusammenhang mit einer verspätet geltend gemachten geschlechtsspezifischen Verfolgung nicht ohne Weiteres von der Hand zu weisen. Indes sei in dieser Situation eine individuelle und nuancierte Überprüfung vorzunehmen, welche die Gesamtheit aller Umstände des Einzelfalls berücksichtige. Da die Problematik damals noch nicht bekannt gewesen sei, habe diese Überprüfung nicht stattfinden können. Angesichts dessen sei auch die unnachgiebige Verfolgung durch seinen Vorgesetzten, der ein besonderes sexuelles Interesse an ihm gehabt habe, durchaus nachzuvollziehen. Zur Illustration werde auf das gute Aussehen des Beschwerdeführers verwiesen, welches eine solche Sachlage plausibel erscheinen lasse. Die Initiative für die Verfolgung sei aber nicht von offizieller Stelle ausgegangen, sondern von einer kleineren Gruppe um den besagten Vorgesetzten. Im Übrigen könne das Verhalten einer willkürlich agierenden, von zahlreichen Staaten als Terrorgruppe qualifizierten Gruppierung entgegen der Haltung des SEM nicht mit gängigen

E-837/2021 Seite 13 Plausibilitätsüberlegungen gefasst werden. Insbesondere die Überlegung, man hätte ihn längst töten können, wenn man dies gewollt hätte, mache im gegebenen Kontext keinen Sinn. Einerseits mache Folter generell keinen Sinn, andererseits sei aber sogar nachvollziehbar, dass beabsichtigt werde, eine Person durch stete Qualen vollständig gefügig zu machen, was vorliegend der Endzweck gewesen sei. Im gleichen Licht seien seine damals fast problemlosen Kontakte mit anderen Hamas-Mitgliedern an der Grenze bei seinen vergeblichen Ausreisversuchen zu sehen. So kurz nach den beschriebenen Vorfällen sei er einerseits kein offiziell Gesuchter gewesen, sondern habe mittels Bestechung die Grenze passieren können. Andererseits habe er für den Grenzübertritt verschiedentlich eine andere Identität zu nutzen versucht. Dass die Vorinstanz daraus schliesse, ihm drohe deshalb auch in Zukunft keine Gefahr, sei nicht korrekt. Sollte er zurückkehren, werde in den kleinräumigen Verhältnissen des Gazastreifens über kurz oder lang seine Geschichte als Abtrünniger bekannt und er deshalb verfolgt werden. Allgemein habe er, trotz seiner eingeschränkten Möglichkeiten, sich zu äussern, zahlreiche Aussagen mit deutlichen Realkennzeichen gemacht. So habe er eine der Verhör- und Foltermethoden detailliert und lebendig beschrieben. Auch die SFH halte fest, dass Fatah-Mitglieder von der Hamas verfolgt würden. Dies gelte naheliegend auch für Personen, die der Hamas den Rücken gekehrt hätten. Sie gälten als Verräter und müssten schlimme Sanktionen befürchten. So würde auch der Druck auf ihn immer unerträglicher werden. Diese mit erheblicher Wahrscheinlichkeit drohende Verfolgung durch Teile der Hamas stelle somit praxismässig de facto eine Verfolgung durch den Staat dar. Es sei davon auszugehen, dass in naher Zukunft keine rechtsstaatlich funktionierende und effiziente Schutzinfrastruktur des palästinensischen Gebietes zur Verfügung stehen werde, zudem dürfte die Schutzwillingkeit der von der Hamas besetzten behördlichen Stellen gegen

eigene Leute nicht gegeben sein.

E. 6.3

In seiner Vernehmlassung hielt das SEM hinsichtlich des neuen Vorbringens fest, der Beschwerdeführer habe genügend Gelegenheit gehabt, ausführlich über seine Verfolgung zu berichten, und habe dabei keine Andeutungen gemacht, dass es zur Ausübung sexueller Gewalt gekommen sein könnte. Er sei explizit gefragt worden, ob er alles habe erzählen können, was er für sein Asylgesuch als wesentlich erachte, was er jeweils bejaht habe. Auch wenn es sich bei der sexuellen Gewalt um ein schambeflecktes Ereignis handle, sei nicht nachvollziehbar, wieso dies erst auf Beschwerdestufe geltend gemacht werde. Der Beschwerdeführer sei

E-837/2021 Seite 14 während des ganzen Asylverfahrens rechtlich vertreten gewesen und mehrfach über seine Rechte und Pflichten im Asylverfahren informiert worden. Diese Vorbringen seien somit als nachgeschoben zu betrachten, weshalb keine zusätzliche Befragung nötig sei. Was die Erstellung eines psychiatrischen Gutachtens anbelange, verwies das SEM auf den Arztbericht der Psychiatrie-Dienste J. _____, welcher in die Erwägungen des Entscheids einbezogen worden sei. Im Übrigen verwies es auf seine Erwägungen, an denen es vollumfänglich festhalte.

E. 6.4

In seiner Replik wiederholte der Beschwerdeführer im Wesentlichen die bereits in der Beschwerde vorgebrachten Einwände und verwies auf die dort gemachten Ausführungen.

E. 7.1

Nach Durchsicht der Akten gelangt das Bundesverwaltungsgericht zum Schluss, dass die Vorinstanz die Vorbringen des Beschwerdeführers in der angefochtenen Verfügung mit ausführlicher und überzeugender Begründung als unglaubhaft qualifiziert hat. Es kann vorab auf die weitgehend zutreffende Argumentation in der angefochtenen Verfügung verwiesen werden (vgl. SEM-Akte A55 Ziff. II), welcher der Beschwerdeführer auf Beschwerdebene nichts Substantielles entgegenzusetzen vermag. In Ergänzung und Präzisierung dazu ist Folgendes festzustellen:

E. 7.2

Unter Berücksichtigung der Grundsätze der Glaubhaftigkeitsprüfung (vgl. E. 5.2) ist mit der Vorinstanz insbesondere festzustellen, dass die Vorbringen in wesentlichen Aspekten unplausibel und teilweise konstruiert wirken. Die Schilderungen des Beschwerdeführers im Rahmen der Befragungen waren generell zwar sehr ausführlich und wortreich, seine Angaben zu den wesentlichen Elementen seiner Asylgründe aber, auch auf wiederholte Nachfragen hin, auffallend vage, unpräzise und ausweichend ausfielen und er oft lediglich bereits Gesagtes wiederholte. Einerseits wiesen seine Schilderungen betreffend die Kontaktaufnahme mit der Hamas sowie zum Rekrutierungsprozess genügend Realkennzeichen auf und er konnte dies entsprechend glaubhaft schildern. Andererseits war der Beschwerdeführer nicht in der Lage, erlebnisbasiert und detailliert von seiner angeblichen verzweiferten Situation und vor allem vom Zwischenfall mit seinem Vorgesetzten – und damit vom Kerngeschehen und den zentralen Ausreisegründen – zu erzählen. Vielmehr machte er diesbezüglich lediglich ausweichende Ausführungen zu seinem Bruch mit den Hamas und beschränkte seine Antwort dazu auf einige kurze Sätze («Dann an einem Tag, als ich mit Sand gearbeitet habe und als ich den Sand mit einer

Schaufel

E-837/2021 Seite 15 auf die andere Seite machen wollte, kam plötzlich mein Chef. Er war in der Nähe von mir. Dann habe ich ihn direkt mit der Schaufel geschlagen»). Wie es genau zum Zwischenfall gekommen ist und wie dieser sich abgespielt hat, konnte er bis zum Schluss der Anhörungen nicht nachvollziehbar beantworten, obwohl er nochmals aufgefordert wurde, den Vorfall konkret zu schildern (vgl. A45 F28 f.).

E. 7.3

In der Beschwerde wird dem denn auch nichts Wesentliches entgegengehalten und einzig der Bezug zum Aussageverhalten des Beschwerdeführers betont, was keine andere Einschätzung zu rechtfertigt. Der Umstand alleine, dass die Ausführungen des Beschwerdeführers in den Anhörungen eine gewisse Emotionalität aufweisen, vermag sich im Rahmen der Gesamtwürdigung nicht wesentlich zu Gunsten der Glaubhaftigkeit seiner Sachverhaltsdarstellung auswirken. Soweit in der Beschwerdeschrift die wenig ausführlichen, teilweise lückenhaften und unplausiblen Angaben mit der Traumatisierung des Beschwerdeführers erklärt wird, ist (unter Hinweis auf E. 4.2) festzuhalten, dass diese Erklärung für die mangelnde Substanz der Vorbringen zu kurz greift und die dargelegten Ungereimtheiten und unsubstantiierten Darstellungen, die letztlich gegen die Glaubhaftigkeit der Angaben zum Kerngeschehen den Ausschlag geben, nicht auszuräumen vermag. Dies gilt umso mehr als der Beschwerdeführer auch in der Lage war, über andere traumatische Erlebnisse, insbesondere die Verhör- und Foltermethoden, detailliert zu berichten. Da er – laut eigenen Angaben – aufgrund des geltend gemachten Zwischenfalls flüchten musste und sein Leben aus den Bahnen geworfen wurde, wäre mehr detailliertes Wissen von ihm zu erwarten gewesen.

E. 7.4

Der Beschwerdeführer macht auf Beschwerdeebene erstmals geltend, seitens seines Vorgesetzten sexuelle Gewalt erlebt zu haben. Zwar ist bekannt, dass Vergewaltigungsoffer, zumal in Berücksichtigung spezifischer kultureller Umstände, möglicherweise erst verspätet über ihre Erlebnisse berichten können, oft erst nach Beginn oder im Verlauf einer psychiatrischen Behandlung. Demgegenüber vermag dieses neue Sachverhaltselement die dem Beschwerdeführer entgegengehaltenen Ungereimtheiten zu den Ausreisegründen im Jahr 2016 nicht zu erklären (vgl. Urteil BVerfG E- 4839/2018 E. 5.2). Zwar ist nicht gänzlich ausgeschlossen, dass der Beschwerdeführer in seinem Leben sexuelle Übergriffe erlebt hat, wobei sich den auf Beschwerdestufe eingereichten ärztlichen Berichte insbesondere Hinweise auf in der Kindheit erlebte sexuelle Gewalt entnehmen lässt. Dafür, dass diese Gewalt im Rahmen der geltend gemachten Asylgründe stattgefunden hätte, kommt ihnen aber nicht hinreichend Beweiswert zu.

E-837/2021 Seite 16 Das in der Beschwerde als Beweis aufgeführte Foto des Beschwerdeführers respektive sein Aussehen als Argument für das besondere sexuelle Interesse des Vorgesetzten ist offenkundig ebenfalls unbehilflich.

E. 7.5

Zusammenfassend kommt das Gericht zum Schluss, dass die Vorinstanz zu Recht die Vorbringen des Beschwerdeführers als unglaubhaft erachtet, die Flüchtlingseigenschaft verneint und sein Asylgesuch abgelehnt hat.

E. 8

Lehnt das SEM ein Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 AsylG). Der Beschwerdeführer verfügt insbesondere weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach ebenfalls zu Recht angeordnet (vgl. BVGE 2013/37 E. 4.4; 2009/50 E. 9, je m.w.H.).

E. 9

Nachdem das SEM mit Verfügung vom 4. November 2024 die Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs festgestellt und die vorläufige Aufnahme des Beschwerdeführers angeordnet hat, erübrigen sich praxisgemäss weitere Ausführungen zur Zulässigkeit und Möglichkeit des Wegweisungsvollzugs (vgl. BVGE 2011/7 E. 8; 2009/51 E. 5.4).

E. 10

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG) und auch sonst nicht zu beanstanden ist. Die Beschwerde ist abzuweisen, soweit sie nicht durch Wiedererwägung gegenstandslos geworden ist.

E. 11.1

Die Kosten des Beschwerdeverfahrens und die Parteientschädigung sind dem Beschwerdeführer grundsätzlich nach dem Verhältnis von Obsiegen und Unterliegen aufzuerlegen beziehungsweise zuzusprechen (Art. 63 Abs. 1 und Art. 64 Abs. 1 VwVG). Der Beschwerdeführer ist bezüglich seiner Begehren um Feststellung der Flüchtlingseigenschaft, Asylgewährung und Aufhebung der Wegweisung unterlegen. Bezüglich der Anordnung des Wegweisungsvollzugs beziehungsweise Gewährung der vorläufigen

E-837/2021 Seite 17 Aufnahme hat er durch die teilweise Wiedererwägung der Verfügung durch das SEM hingegen obsiegt. Praxisgemäss bedeutet dies ein hälftiges Obsiegen (vgl. Urteil des BVGer E-1082/2021 vom 22. September 2025 E. 11.2).

E. 11.2

Nach dem Gesagten wären die Verfahrenskosten zur Hälfte dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Da ihm jedoch mit Zwischenverfügung vom 12. März 2021 die unentgeltliche Prozessführung gewährt wurde und den Akten keine Hinweise auf eine massgebende Veränderung seiner finanziellen Verhältnisse zu entnehmen sind, ist auf die Erhebung von Verfahrenskosten zu verzichten.

E. 11.3

Der Beschwerdeführer ist im Umfang seines hälftigen Obsiegens für die ihm erwachsenen notwendigen Kosten zu entschädigen (Art. 64 Abs. 1 VwVG; Art. 7 ff. des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Mit der Replik vom 14. April 2021 wurde eine Kostennote eingereicht, in welcher ein Aufwand von 14 Stunden à Fr. 200.– und Auslagen von Fr. 49.50, mithin Kosten in der Höhe von Fr. 2'849.50 geltend gemacht werden. Dieser Aufwand erscheint den Verfahrensumständen (und unter Berücksichtigung des Aufwands für die späteren Eingaben des Beschwerdeführers) entsprechend als angemessen. Das SEM ist demnach anzuweisen, dem Beschwerdeführer eine hälftige Parteientschädigung in der

Höhe von aufgerundet Fr. 1'425.– auszurichten.

E. 11.4

Nachdem die rubrizierte Rechtsvertreterin dem Beschwerdeführer mit Zwischenverfügung vom 12. März 2021 als amtliche Rechtsbeiständin beigeordnet worden ist, ist sie im Weiteren unbesehen des Ausgangs des Verfahrens für den entstandenen Aufwand zu entschädigen, soweit dieser sachlich notwendig war (vgl. Art. 12 i.V.m. Art. 8 Abs. 2 VGKE). Das Bundesverwaltungsgericht geht bei amtlicher Vertretung in der Regel von einem Stundenansatz zwischen Fr. 100.– bis Fr. 150.– für nichtanwaltliche Vertreterinnen und Vertreter aus (vgl. Art. 12 i.V.m. Art. 10 Abs. 2 VGKE). Der in der eingereichten Kostennote ausgewiesene Stundenansatz von Fr. 200.– ist für die amtliche Rechtsbeiständung somit auf Fr. 150.– zu reduzieren. In Berücksichtigung des zeitlichen Aufwands von 14 Stunden ergibt dies ein Gesamttotal von Fr. 2'149.50 (inkl. Auslagen). Der Rechtsvertreterin des Beschwerdeführers ist somit ein hälftiges Honorar von gerundet Fr. 1'075.– zulasten des Bundesverwaltungsgerichts auszurichten.

E-837/2021 Seite 18

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.